
Kundmachung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe vom 30.1.2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/bauhilfsgewerbe

Verordnung: Wärme-, Kälte- Schall- und Branddämm- Meisterprüfungsordnung

Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung (§ 94 Z 79 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfungen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer der lit b) bis l) oder durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) durch die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Isoliermonteur (BGBl. Nr. 1090/1994
- b) Befähigungsprüfung für das Baugewerbe
- c) Höhere Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszeit Hochbau
- d) Höhere Lehranstalt für Bautechnik – Hochbau
- e) Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Bautechnik – Ausbildungszeit Hochbau
- f) Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Bautechnik – Hochbau
- g) Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Bautechnik Ausbildungszeit Hochbau
- h) Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Bautechnik
- i) Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Kolleg Bautechnik Ausbildungszeit Hochbau
- j) Kolleg für Bautechnik – Hochbau
- k) Höhere Lehranstalt für Bautechnik Fachrichtung Hochbau
- l) Höhere Lehranstalt für Hochbau

(3) Folgende Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. Herrichten des Untergrundes / der Unterkonstruktion
2. Messen, Zurichten und Anbringen von Dämmungen und Verkleidungen (auch abnehmbar)
3. Versetzen, Montieren
4. Oberflächenschutz

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Wärmedämmung mit Matten, Schläuchen, Platten, Schalen, Formstücken oder dergleichen einschließlich notwendiger Unterkonstruktionen und Oberflächenschutz
2. Kaltwasser- und Kälte­dämmung mit Dämmstoffen an Rohrleitungen, Behältern und Armaturen sowie Oberflächenschutz und Dampfbremse
3. Schalldämmung mit geeigneten Werkstoffen - Kapselung (z.B. Blecheinhausung mit Auskleidung)
4. Branddämmung für Lüftungs­kanäle, Stahlkonstruktionen etc. sowie Abschottung in Wand und Decke

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 21 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 23 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

1. Werk,- Bau – und Hilfsstoffe und deren Lagerung
2. Werkzeuge, Geräte und Maschinen
3. Wärme- und Kältetechnik und Akustik
4. Verkleidungen und Oberflächenschutz
5. Gerüste inkl. Sicherheitsbestimmungen
6. Brandschutz

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung

- A. Arbeitsvorbereitung
- B. Werkstätteneinteilung
 - a) fachliche Kundenberatung
 - b) Werkstoffkunde
 - aa) Arten
 - bb) Eigenschaften
 - cc) Bezeichnungen

- dd) Verwendung
- ee) Verarbeitung
- ff) Aufbewahrung
- gg) Lagerung der gebräuchlichen Werk- und Hilfsstoffe
- c) Fachkunde
- d) Wartung von Arbeits- und Schutzgerüsten
- e) Fachliche Sondervorschriften wie Bauordnung und Normen

2. Sicherheitsmanagement

- a) technischer Arbeitnehmerschutz
- b) Gefahrenewaluierung
- c) Unfallverhütung
- d) Sicherheitsvorschriften

3. Qualitätsmanagement

- a) Betriebswirtschaftliches Management
- b) Materialbeurteilung
- c) Rohstoffe
- d) Beschaffung

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen:

1. Flächen-, Raum- und Gewichtsrechnungen
2. Fachkalkulation
 - a) Materialbedarfsberechnung
 - b) Kostenberechnung
 - c) Preisberechnung
 - d) Anbieterstellung
3. Fachzeichnen
 - a) Maßstäbliches Zeichnen von Dämmarbeiten im Grundriss, Aufriss und Schnitt
 - b) Zeichnen von Abwicklungen
 - c) Anfertigen von Werkzeichnungen und Details für Dämmarbeiten
4. technische und angewandte Mathematik
5. Fachkunde

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(4) Zulässige Hilfsmittel bei Ablegung der Prüfung sind: Lap-Top, Tabellenwerke, programmierbarer Taschenrechner

(5) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer der lit a) bis k) oder einer berufsbildenden höheren Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt die fachlich schriftliche Prüfung.

- a) Befähigungsprüfung für das Baugewerbe
- b) Höhere Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszweig Hochbau
- c) Höhere Lehranstalt für Bautechnik – Hochbau
- d) Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Bautechnik – Ausbildungszweig Hochbau
- e) Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Bautechnik – Hochbau
- f) Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau
- g) Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Bautechnik

- h) Höhere Lehranstalt für Berufstätige - Kolleg Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau
- i) Kolleg für Bautechnik – Hochbau
- j) Höhere Lehranstalt für Bautechnik Fachrichtung Hochbau
- k) Höhere Lehranstalt für Hochbau

(6) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr Gut“, bis „Nicht Genügend“.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Isoliermonteur (BGBl. Nr.277/1996) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 277/1996 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Komm. Rat Ing Johann Gersthofer
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer